

Public prevention of natural hazards in Swiss law: responsibilities and fields of action in legislative and executive bodies

Staatliche Naturgefahrenprävention im Schweizer Recht: Verantwortlichkeiten, legislative und verwaltungsorganisatorische Handlungsfelder in rechtlicher Perspektive

Roland Norer, Prof. Dr. iur.¹; Mark Govoni, lic. iur.²; Gregor Kost, Attorney at Law; Cornel Quinto, Attorney at Law, LL.M.³; Barbara Schielein, MLaw¹; Lukas Widmer, Attorney at Law; Christian Wulz, MLaw

ABSTRACT

The presented research project at hand on natural hazards law deals with the manifold legal aspects in context with the handling of risks of natural hazards. The questions of law to be answered focus on the grounds and the extent of state responsibility based on the legal doctrine on the duty to protect derived from the fundamental rights at the one hand, and on the margin of action of the state when it comes to legislation and implementation with particular regard to integrated risk management and aspects of insurance law at the other hand.

ZUSAMMENFASSUNG

Das hier vorgestellte Forschungsprojekt zum Naturgefahrenrecht beschäftigt sich mit den vielfältigen rechtlichen Aspekten des Umgangs mit Naturgefahrenrisiken. Die zu klärenden Rechtsfragen fokussieren zum einen auf Begründung und Umfang staatlicher Verantwortlichkeit aus der Schutzpflichtendogmatik zu den Grundrechten, zum anderen auf die staatlichen Handlungsfelder in Gesetzgebung und Vollzug unter besonderer Berücksichtigung des integralen Risikomanagements und versicherungsrechtlichen Aspekten.

KEYWORDS

government liability; doctrine on the duty to protect; Integrated risk management; division of competences; building insurance

1 University of Lucerne, SWITZERLAND, roland.norer@unilu.ch

2 Federal Office for the Environment FOEN, SWITZERLAND

3 Lustenberger Attorneys at Law, Zurich, SWITZERLAND

EINFÜHRUNG

Das durch den Schweizerischen Nationalfonds geförderte Forschungsprojekt „Naturgefahrenrecht. Grundlagen für Rechtshomogenität und -effizienz im Naturgefahrenmanagement“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern beschäftigt sich mit den rechtlichen Aspekten des Umgangs mit Naturgefahrenrisiken in der Schweiz. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Frage nach den juristischen Handlungsfeldern staatlicher Gefahren- und Risikoprävention bzw. -reduktion.

METHODEN

Innerhalb des Forschungsprojektes kommen verschiedene juristische Auslegungsmethoden [wie die grammatikalische (nach dem Wortlaut), systematische (nach dem Regelungszusammenhang) und historische (nach dem Willen des Gesetzgebers)] zur Anwendung, mit denen zugrundeliegenden Rechtsprinzipien und möglichen Interpretationen unbestimmter Rechtsbegriffe nachgespürt wird. Einen besonderen Stellenwert nimmt der (kantonale) Rechtsvergleich ein.

1. Umfang staatlicher Verantwortlichkeit

In einem ersten Schritt wird nach den Aufgaben des Staates gefragt und inwieweit er für den Schutz vor Naturgefahren verantwortlich gemacht werden kann. Die Grenze zwischen der staatsrechtlichen Verpflichtung [EGMR Budayeva u.a. gegen Russland, Urteil vom 20.3.2008, Kolyadenko u.a. gegen Russland, Urteil vom 28.2.2012] und der legitimen Eigenvorsorge der Bürger ist schwierig zu bestimmen.

Weitgehend unbestritten ist, dass Grundrechte nicht nur als Abwehrrechte fungieren, sondern darüber hinaus den Staat dazu verpflichten, seiner grundrechtlichen Schutzpflicht aktiv nachzukommen. Es ist herrschende Lehre, dass prinzipiell alle Grundrechte für die Schutzpflichtendogmatik fruchtbar gemacht werden können. Für Naturgefahren relevant sind insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und die Eigentums-garantie [Art. 10 und Art. 26 der Schweizerischen Bundesverfassung].

Fraglich ist dagegen, wie die Schutzpflichten umzusetzen sind und wo deren Grenzen liegen. Klärungsbedarf besteht zudem beim Schutzbereich und dessen Tragweite. Leitet man – wie dies überwiegend getan wird – die Schutzpflichten objektiv-rechtlich her, ist der Schutz kommender Generationen innerhalb der Schutzpflichtendogmatik. Dies ist insbesondere für die Problematik des Klimawandels eine wichtige Feststellung.

Die deutsche Rechtsprechung, die die Schutzpflichtendogmatik neben dem EGMR maßgeblich geprägt hat, spricht wiederholt davon, dass die Schutzpflichten „vor allem“ und „insbesondere“ vor Übergriffen Dritter gelten [BVerfGE 39, 1 (42); 53, 30 (57)]. Folgerichtig sind menschenverursachte Naturgefahren wie Hochwasser – durch den Klimawandel oder die Verbauung von Retentionsräumen bedingt – von den Schutzpflichten erfasst. Weniger klar

ist, ob natürliche Gefahren [also die, die nicht vom Menschen verursacht oder beeinflusst werden wie z.B. Erdbeben] innerhalb der Schutzpflichtendogmatik liegen. Diejenigen, die dies verneinen [Krings, S. 219], sehen darin eine faktische Überforderung des Staates, der ohnehin nichts gegen Naturgewalten ausrichten könne. Die Gegenmeinung [Schmitz, S. 109f.] fokussiert zu Recht auf die Tatsache, dass es nicht darum gehe, die Natur zu beherrschen, sondern darum, die möglichen Schadensauswirkungen mit entsprechenden Maßnahmen abzuschwächen oder zu verhindern.

Auch zur Frage, ob die grundrechtlichen Schutzpflichten uneingeschränkt gelten, teilen sich die Meinungen [zum Ganzen: Dietlein, S. 108, 118f.]. Die Befürworter sehen ausgehend von der Struktur der Schutzpflichten als Optimierungsgebote einen umfassenden Geltungsbereich und relativieren diesen an anderer Stelle. Der Gegenmeinung nach bedarf es bereits im Schutzbereich gewisser Voraussetzungen, um die Schutzpflichten aktivieren zu können. Das entscheidende Kriterium für die Anerkennung grundrechtlicher Schutzpflichten liegt gemäß schweizerischem Bundesgericht [BGE 119 Ia 28 E. 2 S. 31 Rue des Eaux-Vives] in der Intensität der Betroffenheit. Der EGMR bewertet Schutzpflichten dort als umfassend, wo mit besonders schweren Verletzungen zu rechnen ist; dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Recht auf Leben tangiert ist. Kriterium ist das potentielle Schadensausmaß und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Je gefährdeter ein gewichtiges Rechtsgut ist, desto weniger wahrscheinlich muss der Schadenseintritt sein. Für die Naturgefahrenprävention bedeutet dies, dass bereits bei der Möglichkeit, dass Gefahr für Leib und Leben besteht, auch wenn diese äußerst unwahrscheinlich ist, die Schutzpflichten greifen.

Staatliche Präventionsleistungen bemessen sich daher nach Art und Qualität des Schutzgutes und müssen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen liegen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Schutz existiert nicht. Bezüglich der Umsetzung der Schutzpflichten besteht vielmehr ein weiter Gestaltungsspielraum. Beispielsweise ist die Bevölkerung über Naturgefahren zu informieren, was auch einen erheblichen Beitrag zur Stärkung der Eigenvorsorge bedeutet. Was vom Staat genau als Schutzleistung zu erbringen ist, ist letztlich in einem politischen Diskurs zu ermitteln.

2. Staatliche Handlungsfelder

In einem zweiten Schritt sind die staatlichen Handlungsfelder und damit die Kompetenzen und Rechtsmaterien zu definieren. Die vorhandenen hauptsächlichen Instrumente werden im Wesentlichen im Raumplanungsrecht, Baurecht, Wasserrecht, Forstrecht, Infrastrukturrecht und Katastrophenrecht geregelt.

2.1. Integrales Risikomanagement

Als übergeordnetes Konzept wird das moderne Naturgefahrenrecht insbesondere an seiner Kompatibilität mit staatlichen Rechtsetzungs- und Vollzugsaktivitäten mittels des für die Verwaltungsrechtswissenschaft neuartigen Instruments des Integralen Risikomanagements [IRM] zu prüfen sein. Dieser risikobasierte Ansatz, der treffend mit dem Leitsatz „Von der

Gefahrenabwehr zur Risikokultur“ umschrieben wird, beschäftigt sich neben der grundlegenden Frage der Effizienz von ordnungsrechtlichen und freiwilligen Handlungsformen mit Maßnahmen der Prävention, Intervention und Regeneration.

Befasst man sich mit den rechtlichen Aspekten der IRM-Strategie, fällt auf, dass das Begriffspaar Gefahr und Risiko bzw. deren Abgrenzung voneinander im Rahmen des IRM nicht mit dem klassischen polizeirechtlichen Begriffsverständnis, das auf die „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ eines Schadenseintritts abstellt, übereinstimmt. Während dort der Unterschied zwischen Gefahr und Risiko ein quantitativer ist, kommt im Rahmen der IRM-Strategie ein qualitativer hinzu. Das Risiko setzt sich demnach aus der Gefahr einerseits und der Verletzlichkeit andererseits zusammen. Im Unterschied zum Risiko sagt die Gefahr somit nichts über die Verletzlichkeit bzw. das Schadensausmaß aus. Von praktischer Bedeutung ist dieses Begriffsverständnis insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Gefahren- und Risikokarten, auf deren Grundlage die Schutzmaßnahmen geplant und umgesetzt werden sollen. Während sich die Gefahrenkarten auf die Darstellung von Ausmaß und Intensität der Prozesse beschränken, machen die Risikokarten auch Aussagen über das Schadenspotenzial [vgl. dazu Art. 6 EU-Hochwasserschutzrichtlinie 2007/60/EG]. Damit spricht vieles dafür, im Naturgefahrenrecht ein von der polizeirechtlichen Dogmatik abweichendes Verständnis der Begriffe „Gefahr“ und „Risiko“ einzuführen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die betreffenden Begriffe im Naturgefahrenrecht definiert und in den Materialien zu den betreffenden Gesetzesanpassungen erläutert werden.

2.2. Rechtsetzung

Was die Rechtsetzung betrifft, ist auch im Schweizer Recht eine Rechtszersplitterung zu konstatieren. Da eine zentrale Kompetenznorm für Naturgefahren fehlt, sind Rechtsmaterien unterschiedlicher Zielsetzung und Struktur zum Teil gemeinsam anzuwenden. Dazu kommt noch die Verteilung der relevanten Rechtsetzung auf bis zu drei Ebenen [Bund – Kantone – Gemeinden]. Das Projekt identifiziert das System dieser Bestimmungen, fragt nach Normenhierarchien und -derogationen, verbindenden Elementen [z.B. Berücksichtigung kantonaler Gefahrenkarten in kommunalen Raumplänen] und erarbeitet Legislativvorschläge. Im Ergebnis kann auf eine zentrale bundesverfassungsrechtliche Norm und ein Naturgefahrengesetz verzichtet werden, wenn die Rechtsbereiche sich klar voneinander abgrenzen lassen und ein homogenes legislatives Gesamtsystem im Mehrebenensystem mit der Respektierung regionaler und kommunaler eigenständiger Lösungen gelingt. Dabei richtet sich die Kompetenzverteilung nach dem Grundsatz der Subsidiarität. Die Rechtsetzungskompetenzen des Bundes beschränken sich somit grundsätzlich auf den Schutz vor denjenigen Gefahren, vor denen sich die Kantone nicht alleine schützen können. Das sind insbesondere die Gefahren des Wassers [Art. 76 Abs. 1 BV] und die Gefahren, welche über die Schutzfunktion des Waldes abgewehrt werden können [Art. 77 Abs. 1 BV]. Was den Schutz vor Erdbeben und Hagel sowie allfälligen weiteren Naturgefahren betrifft, hat der Bund jedoch keine Rechtsetzungskompetenzen. Allfällige Schutzmaßnahmen gegen diese Gefahren entziehen sich somit grundsätzlich einer einheitlichen Bundesregelung.

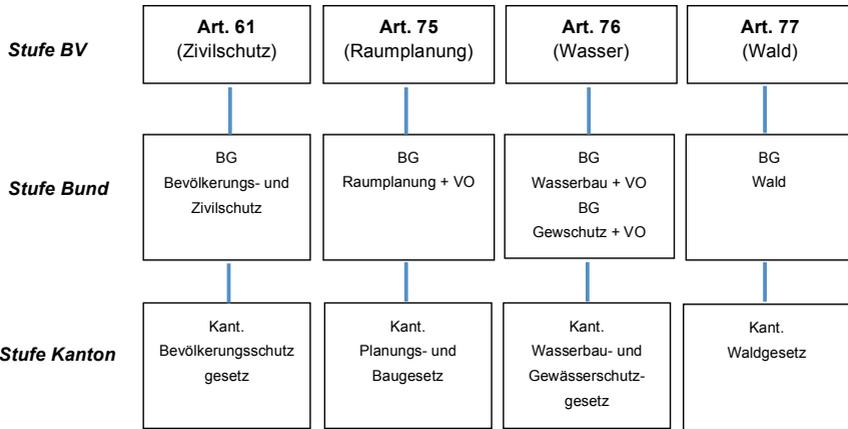


Abbildung 1: Diese Abbildung zeigt die wesentlichen Rechtsgrundlagen auf den tangierten Rechtsetzungsebenen auf

Wichtig erscheint eine Abkehr vom gefahrenabwehrbasierten Sicherheitsansatz hin zu einem legislativen Risikokonzept, wie das die EU-Hochwasserschutzrichtlinie 2007/60/EG vorexerziert hat. Der risikobasierte und probabilistische Regelungsansatz beschränkt sich im Gegensatz zum präskriptiven und deterministischen Ansatz darauf, ein maximal zulässiges Risiko in quantitativer Form [Schutzziel] festzulegen. Die Normadressaten sind grundsätzlich frei, mit welchen Mitteln sie diese Vorgaben einhalten. Im Gegensatz zum deterministischen Ansatz geht er davon aus, dass Risiken nie völlig eliminiert, wohl aber optimiert werden können und nimmt gewisse Risiken deshalb bewusst in Kauf, versucht diese aber nach rationalen Kriterien zu begrenzen. Mit dem im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen [NFA] auch im Umweltschutzbereich eingeführten Instrument der Programmvereinbarung [Art. 20a Subventionsgesetz], wurde die Grundlage geschaffen, aufgrund welcher der Bund, die Schutzmaßnahmen der Kantone anhand ziel- und risikobasierter Kriterien subventionieren kann. Die rechtliche Verankerung der IRM-Strategie wurde vom Gesetzgeber demnach bereits teilweise vorge-spürt.

Letztlich ermöglicht erst der Übergang zum Paradigma des Risikomanagements eine kontinuierliche und ganzheitliche gesellschaftliche Analyse, Bewertung und Verringerung der Risiken.

2.3. Vollzug

Was den Vollzug anbelangt, untersucht das Forschungsprojekt verschiedene organisatorische und verwaltungsverfahrensrechtliche Modelle auf ihren Beitrag zu einer effizienten Umsetzung. Der Schutz vor Naturgefahren ist eine Verbundaufgabe, d.h., dass sich regelmäßig zahlreiche Akteure aller drei Staatsebenen, weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften des

kantonalen Rechts, Werk-, Anlage- und Konzessionsinhaber sowie weitere Privatpersonen [z.B. Grundeigentümer und Anstößer] mit dieser Thematik befassen und bestimmte Aufgaben wahrnehmen. Es ist somit zwingend erforderlich, dass Organisation bzw. Zusammenwirken der verschiedenen Akteure im Rahmen der Aufgabenerfüllung so gut wie möglich optimiert werden.

Der eigentliche Vollzug des Naturgefahrenrechts erfolgt schwergewichtig auf kantonaler Ebene. Dabei präsentiert sich das kantonale Organisations- und Verfahrensrecht im Bereich der Naturgefahrenprävention sehr heterogen. Es bestehen in der Schweiz in diesem Bereich daher 26 unterschiedliche Zuständigkeitsordnungen und völlig verschiedene Verfahrensabläufe. Dabei können einerseits die horizontale [Organisation und Kompetenzverteilung auf kantonaler Ebene] und andererseits die vertikale Aufgabenverteilung [Nebeneinander von kantonalen, kommunalen Kompetenzen sowie von Kompetenzen von weiteren Personen des öffentlichen und privaten Rechts] unterschieden werden. Daneben spielen auch die Verfahren, in welche die Maßnahmen der Naturgefahrenabwehr eingebettet sind, sowie die bestehenden Koordinationsinstrumente für die Umsetzung des materiellen Naturgefahrenrechts eine zentrale Rolle. Sie sollen praktikabel, transparent und nicht unnötig kompliziert sein, eine umfassende Interessenabwägung und Koordination ermöglichen sowie die Bevölkerung möglichst frühzeitig mittels entsprechender Mitwirkungsrechte in die Entscheidungsfindung involvieren. Des Weiteren ist der Rechtsschutz umfassend sicherzustellen. Grundsätzlich ist eine erhebliche Vielzahl unterschiedlicher organisationsrechtlicher Möglichkeiten denkbar. So besteht die Möglichkeit, das kantonale Organisationsrecht im Bereich der Naturgefahrenprävention und somit namentlich in den vier Teilbereichen Gefahrengrundlagen [inklusive Berücksichtigung in der Raumplanung sowie im Baubereich (I)], baulicher Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt (II), bauliche Schutzmaßnahmen gemäß Waldgesetz (III) und Gewässerräume (IV) „zentralistisch“ (1) auszugestalten und sämtliche oder die Mehrheit der entsprechenden Kompetenzen dem Kanton selber bzw. kantonalen Behörden zuzuweisen. Ferner ist es auch denkbar, den Gemeinden die größtmögliche Autonomie zu gewähren und ihnen einen Großteil der Aufgaben auf dem Gebiet der Naturgefahrenabwehr zuzuweisen [sog. „gemeindebezogener Ansatz“ (2)]. Als weitere Möglichkeit fällt die Zuweisung diverser Aufgaben im Bereich des Naturgefahrenrechts an die unmittelbaren Nutznießer von Maßnahmen gegen Naturgefahren, die Grundeigentümer und Werk-, Anlage- oder Konzessionsinhaber (sog. „nutznießerbezogener Ansatz“ (3)]. Diesfalls würde die einhellige Auffassung, dass die Naturgefahrenabwehr eine Staatsaufgabe darstellt, bedeutend relativiert. Ein „differenziertes“ Organisationsmodell (4) ist zudem die Verteilung der Kompetenzen an verschiedene Träger entsprechend deren Eignung für die betreffende Aufgabe.

Je nach Größe sowie Topografie des Gebiets sowie aufgrund der dort vorhandenen Gefahren vor Naturgewalten legen die Kantone die Organisation im Bereich der Naturgefahrenabwehr fest. Des Weiteren spielen oftmals historische Entwicklungen eine bedeutende Rolle für die

Ausgestaltung der Zuständigkeiten. Zudem kann auch die politische Grundhaltung im Kanton ein maßgebender Faktor sein [z.B. Haltung, dass der Staat umfassende Schutzpflichten inne hat oder die gegenteilige Auffassung, dass die Privaten selber für ihre Sicherheit zu sorgen haben]. Es ist mehr als fraglich, ob es ein „richtiges“ Organisationsmodell im Bereich der Naturgefahrenabwehr gibt. Vielmehr kann je nach den kantonalen Verhältnissen das eine oder das andere Modell als sachgerecht bezeichnet werden. Übergeordneten Grundsätzen [Subsidiaritätsprinzip, effizientes Staatshandeln, Koordinationsprinzip etc.] ist stets Rechnung zu tragen.

Die Koordination zwischen den verschiedenen involvierten Trägerschaften kann jedenfalls insbesondere durch behördenverbindliche Grundlagen in der kantonalen Richtplanung, andere übergeordnete Planungen, kantonale Nutzungspläne, spezifische gesetzliche Vorschriften, konzentrierte Bewilligungsverfahren oder kantonale Prüfungs- und Genehmigungserfordernisse optimiert werden. Einen Schwerpunkt des Projekts bildet dabei auch die Frage, inwieweit die obere Ebene [also Bund im Verhältnis zu den Kantonen oder Kantone im Verhältnis zu den Gemeinden] vollzugslenkende Instrumente einsetzt. Hier ist zu bemerken, dass sehr oft nicht zu rechtlich verbindlichen Vorgaben gegriffen wird sondern untergesetzliche Elementen wie Richtlinien, Empfehlungen, Merkblätter oder technischen Normen zum Einsatz kommen. Den unbestreitbaren Vorteilen solcher Instrumente im Bereich der Aktualität und Flexibilität stehen aber grundlegende rechtliche Bedenken gegenüber.

2.4. Versicherung

In der Schweiz wird die Gebäudeversicherung gegen Elementarschäden durch zwei Systeme sichergestellt. In 19 Kantonen bei den kantonalen Gebäudeversicherern KGV, die selbständige, öffentlich-rechtliche kantonale Anstalten sind, welche über ein rechtliches Monopol verfügen und in kantonalen Gesetzen, teilweise zusätzlich in Kantonsverfassungen verankert sind. In 7 Kantonen mittels des GUSTAVO-Systems [Akronym der Anfangsbuchstaben der jeweiligen Kantone], welches den Schutz mittels Privatversicherungen erbringt und bezüglich Elementarschäden im Versicherungsaufsichtsgesetz des Bundes und der Aufsichtsverordnung verankert ist.

Volkswirtschaftlich sowie sozial- und ordnungspolitisch ist die Gebäudeversicherung von großer Bedeutung, denn sie sichert den raschen Wiederaufbau, die Erhaltung der Wirtschaftsleistung [Gewerbe- und Industriebauten], wesentliche wenn nicht sogar existentielle Vermögensteile [v.a. Einfamilienhäuser Privater] sowie geeignete bauliche Maßnahmen in Risikogebieten.

Ein Versicherungssystem ist der ad-hoc Staatshilfe im Katastrophenfall entschieden vorzuziehen. Neben den obigen Vorteilen schont es auch den allgemeinen Staatshaushalt, da nicht auf allgemeine Steuermittel zur Entschädigung von beispielsweise Hochwasseropfern zurückge-

griffen werden muss. Diese haben zudem einen Rechtsanspruch auf Versicherungsleistung und nicht bloß eine vage und letztlich unsichere Aussicht auf staatliche Hilfeleistung. Für die Zukunft ist eine weitere Stärkung der Prävention wünschbar und nötig, um die Versicherbarkeit auch angesichts der Herausforderung Klimawandel langfristig sicherzustellen. So muss der Naturgefahr Starkregen in Zusammenhang mit dem Oberflächenabfluss vermehrt Beachtung geschenkt werden. Weiter sollten den KGV weitere Instrumente in die Hand gegeben werden wie der Einfluss auf Baubewilligungen oder konkrete Auflagen bei solchen [was heute nur in vereinzelt Kantonen möglich ist].

ERGEBNISSE

Den Staat treffen unter gewissen Umständen zum Schutz vor Naturgefahren Handlungspflichten, wobei verschiedene Parameter wie Intensität der Betroffenheit, potentielles Schadensausmaß oder Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu berücksichtigen sind. In der Rechtsetzung wird angesichts der Rechtszersplitterung ein homogenes legislatives Gesamtsystem sowie ein vollständiger Paradigmenwechsel vom bisher vorherrschenden Sicherheitsansatz zum Risikoansatz zu fordern sein. Schließlich werden exemplarisch diverse Modelle aus der verwaltungsorganisatorischen Praxis untersucht, die tendenziell nicht zwingend für eine zentrale Behörde, in der alle Vollzugskompetenzen gebündelt werden, sondern zumindest für eine überschaubare kleinere Zahl an fachlich spezialisierten oder regional strukturierten Behördeneinrichtungen sprechen, die sich nach klaren Regeln selbst koordinieren oder von einer Koordinationsbehörde gesteuert werden. Das schweizerische System der Gebäudeversicherung ist nicht einfordernbaren staatlichen Unterstützungen vorzuziehen.

FAZIT

Die Behandlung grundlegender juristischer Fragestellungen in Bezug auf staatliche Handlungspflichten, Legislative und Exekutive sowie Versicherungsrecht kann einen entscheidenden Beitrag zu einem effizienten Naturgefahrenmanagement leisten.

LITERATUR

- Dietlein J. (2005), Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten
- Fuchs S./Khakzadeh L./Weber K. (Hrsg.) (2006), Recht im Naturgefahrenmanagement
- Hess J. (2011), Schutzziele im Umgang mit Naturrisiken in der Schweiz
- Jaeckel L./Janssen G. (Hrsg.) (2012), Risikodogmatik im Umwelt- und Technikrecht
- Krings G. (2003), Grund und Grenzen grundrechtlicher Schutzansprüche
- PLANAT (2013), Sicherheitsniveau für Naturgefahren
- Quinto C. (2010), Versicherungssysteme in Zeiten des Klimawandels
- Rudolf-Miklau F. (2009), Naturgefahren-Management in Österreich
- Schmitz S. C. (2010), Grundrechtliche Schutzpflichten
- Seiler H. (2000), Risikobasiertes Recht. Wieviel Sicherheit wollen wir?